

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wipperdorf

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) zuletzt geändert am 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in seiner Sitzung am **02.12.2003** nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der **Ortsbrandmeister** erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.
- (2) Nimmt der **ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters** einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 €**.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

-Jugendfeuerwehrwart	25,00 €
-Gerätewart	20,00 €
- (5) **Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €**

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.1995 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipperdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 02.02.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 179-33/2003) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 07.01.2004, eingegangen am 09.01.2004 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 02.02.2004

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte lt. Hauptsatzung an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Wipperdorf vom 03.02.2004 bis 09.02.2004 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgehungen am: 02.02.2004
Abgenommen am: 12.09.2004**

Abzunehmen am: 10.09.2004